

c) beider Eltern §. 1703.

Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war¹, so kann es gleichwohl von dem Vater², solange er lebt³, Unterhalt⁴ wie ein eheliches Kind⁵ verlangen. Das im §. 1612 Abs. 2 bestimmte Recht⁶ steht dem Vater nicht zu.

I 1566¹, IIa 1591, IIb 1681, III 1679. R. IV, 848. Prot. IV, 667 bis 669. D. 237.

1. § 1699 N. 1, 5, 6. Das Kind hat nur die Rechte eines unehel. Kindes, soweit § 1703 nicht Ausnahme macht. Gegen die Mutter und deren Verwandte hat es die Rechte eines ehel. Kindes, s. § 1705.

2. selbstverständlich auch von der Mutter s. N. 1. Aber der Vater ist vor der Mutter verpflichtet, § 1606².

3. Das Kind hat kein Erbrecht, wohl aber das Recht aus § 1712. Es kann an Stelle der Rechte aus § 1703 auch die Rechte aus § 1708 ff. geltend machen.

4. § 1601. Sonstige Rechte nicht; nicht Aussteuer.

5. §§ 1601 ff.; dies alles erst, nachdem die Nichtigkeit der Ehe erklärt ist, s. § 1700 N. 3; bis dahin hat das Kind die Stellung eines ehel. Kindes. Ausgenommen § 1699³.

6. Wahl über Art und Zeit, wie und wann der Unterhalt gereicht werden will. Es tritt § 1612¹ ein.

Anfechtbarkeit wegen Drohung §. 1704.

Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar¹ und angefochten², so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte³ einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.⁴

I 1567, IIa 1592, IIb 1682, III 1680. R. IV, 850. Prot. IV, 670, 676. D. 237.

1. §§ 123, 124, 1335.

2. Anfechtungsklage, § 1341, oder Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte, § 1342.

3. § 1346 N. 1.

4. D. h. er hat die Stellung des gutgläubigen Gatten, obgleich ihm die Anfechtbarkeit der Ehe bekannt war.

Sechster Titel.**Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.***

* Unehelich ist ein Kind, bei dem die Voraussetzungen der §§ 1591, 1592 nicht vorliegen, ferner ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind oder in einer nach § 1324 nichtigen Ehe oder in einer Ehe leben, deren Nichtigkeit beide bei der Eheschließung kannten. Ehenidrige Kinder sind nicht schlimmer gestellt als die sonstigen unehel. Kinder, Brautkinder

nicht besser. Das unehel. Kind hat gegenüber der Mutter die Stellung eines ehel. Kindes, doch hat die Mutter nicht die elterl. Gewalt; es tritt in deren Familie ein, als wäre es ein ehel. Kind; es ist mit den Verwandten der Mutter verwandt und hat alle Rechte aus diesem Verhältnis (Unterhaltsanspruch, Erbrecht). Zwischen dem Vater sowie den Verwandten des Vaters und dem Kinde besteht keine Verwandtschaft. Aber § 1589 A. 4. Die Unehelichkeit wird in ihren Wirkungen aufgehoben durch Legitimation, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt. Personenstand des unehel. Kindes *E. RSt.* 34⁴²⁷. Übergangsvorschr. a. 208, Internat. Privatrecht a. 20, 21.

1. Verhältnis zur Mutter §. 1705.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter¹ und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.²

I 1588, *IIa* 1593, *IIb* 1683, *III* 1681. *Pr.* IV, 861. *Prot.* IV, 670, 676. *D.* 238.

1. nicht zum Vater (§ 1708). Zur Mutter kraft Gesetzes. Einer Anerkennung bedarf es nicht. Vermutung der Mutterchaft gibt es nicht. Fehlt es z. B. an einem Eintrag in dem Geburtsregister oder ist der Eintrag falsch, so kann das Kind die Mutterchaft erstreiten, die Mutter das Kind verleugnen. Besitzstand begründet keine gesetzl. Vermutung. Verfahren s. *BPD.* §§ 640 ff. Verjährung § 204.

2. Ausnahmen §§ 1706, 1707. Im übrigen Erbrecht und Unterhaltsanspruch gegenseitig wie bei ehelichem Verhältnis. Anwendbar sind, abgesehen von den Bestimmungen über elterliche Gewalt (§§ 1626 ff.): §§ 1305, 1307, 1601, 1617, 1620, 1747, 1778. Vgl. auch § 1900⁴. Nicht anwendbar §§ 1776 Nr. 2, 1782, 1845, 1858, 1859, 1880, 1898, 1899, 1900³, 1904. Für das Kind wird ein Vormund bestellt, § 1773 A. 2 Nr. 2; die Mutter kann bestellt werden. Zuständigkeit des *BG.* § *FUG.* §§ 35, 36. Wohnsitz § 11¹, *E. Bay.* 9⁵⁴¹, 10²¹⁵. Stand und Adel nach Landesrecht; *Pr.* a. 89 Nr. 1c, *WR.* II, 2, § 641.

Name §. 1706.

Das uneheliche Kind erhält¹ den Familiennamen² der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann der Mutter³ kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde⁴ dem Kinde mit Einwilligung des Kindes⁵ und der Mutter seinen Namen erteilen⁶; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form⁷ abzugeben.

I 1589, *IIa* 1594, *IIb* 1685, *III* 1682. *Pr.* IV, 859. Letzter Satz durch *RL.* hinzugefügt. *Prot.* IV, 670, 671, 676. *D.* 238.



1. kraft Geheßes. Ein anderer Name darf ihm nicht beigelegt werden, insbes. nicht der des Vaters, selbst nicht im Falle der Anerkennung (§ 1718), wenn nicht nach Abj. 2. Namensrecht § 12.

2. d. i. den Mädchennamen, selbst wenn die unehel. Mutter infolge einer Verehelichung schon zur Zeit der Geburt des Kindes einen anderen Namen führte.

3. nicht: der Vater des Kindes. Anerkennung des Kindes nicht erforderlich. Ist der Mann der Mutter der Vater des Kindes, dann § 1719.

4. mündlich zu Protokoll oder schriftlich; letzteren Falles in öffentl. beglaubigter Form; f. auch §§ 130³, 143⁴, § 1342 N. 2. Die Behörde ist landesges. zu bestimmen. Pr. Standesbeamter, der Eheschließung oder Geburt beurkundet hat, sonst Amtsg. a. 68 § 2 E. R. G. 20^{A. 148}; B. Distriktpolizeibehörde ZB. v. 24. 12. 99 § 18; S. Amtsg. a. 33, WD. v. 29. 5. 00; W. Standesbeamter a. 266¹; Ba. Amtsg. RP. G. § 28; H. Amtsg. a. 118; M. Sch. Justizminist. § 221; Def. v. 21. 2. 00; S. W. wie Preußen § 193¹; M. St. Landesregierung § 219; O. § 19; S. A. § 96; S. K. G. a. 43; A. a. 60; Sch. S. a. 49 § 2; R. a. L. § 119; R. j. L. § 96; Br. § 53; Hb. § 68; E. L. Standesbeamte und, wenn Kind nicht in Esh.-Lothr. geboren ist, Staatsanwalt, § 118. — Randvermerk im Geburtsregister BStG. § 26.

5. Einwilligung (vorherige Zustimmung, § 183) kann gegenüber der Behörde und gegenüber dem Ehemann abgegeben werden. Ist das Kind minderjährig, Einwilligung des gesetzl. Vertreters; §§ 1728, 1729² finden keine Anwendung. Ist der Mann der Mutter der gesetzl. Vertreter des Kindes, so kann er dessen Einwilligungserklärung und seine Erklärung der zuständigen Behörde gegenüber abgeben, ohne daß es der Bestellung eines Pflegers bedarf, E. Bay. 6⁴⁹³.

6. Weitere Folgen hat die Namenserteilung nicht; privatrechtl. Namensänderung; Zustimmung der Behörde nicht erforderlich. Aber kein Widerruf, keine Zurücknahme; Änderung des erteilten Namens nur in den sonstigen Formen der Namensänderung; f. § 12 N. 1. Ad. bestimmt sich nach Landesrecht.

7. § 1342 N. 3. B. ZMBl. 02³⁰⁸. Abweichung von § 182². Pr. Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung der Erklärung des Mannes und der Einwilligungserklärungen a. 68 § 2; ebenso W. a. 266¹. SW. § 193². E. L. Standesbeamter oder Notar W. G. F. G. § 48.

Stellung der Mutter §. 1707.

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt¹ über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen², zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund³ des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Verstandes.⁴

I 1570, II a 1595, II b 1685, III 1683. 9R. IV, 859. Prot. IV, 671, 676. Z. 238.

1. weder Vertretung noch Vermögensverwaltung noch Nutznießung. Ausnahme von § 1705. Vgl. §§ 1634, 1696, 1702²; f. auch a. 136 Nr. 2.

2. Also nur den einen Teil der in der elterl. Gewalt liegenden Rechte, §§ 1631 bis 1633, insbesondere das Erziehungsrecht und das Recht, das Kind zu sich zu nehmen. Unterhaltsrechte des Kindes f. § 1708 N. 3. Das VG. kann der unehel. Mutter ihre Rechte nur im Falle des § 1666 beschränken oder entziehen, E. Bay. 1⁴⁶⁰, 11⁵⁴⁸. Vertragsmäßig kann die Mutter auf ihre Rechte nicht verzichten. Religiöse Erziehung a. 134 f. E. RG. 25^{A. 21}.

3. der stets bestellt werden muß. Der Vormund hat die Sorge für das Vermögen, in persönlichen Angelegenheiten nur das Recht der Vertretung. Verhältnis der Mutter zum Vormund f. § 1696 N. 2. Die Mutter kann Vormund werden (§ 1778³). Die Mutterrechte (N. 2) stehen ihr auch in diesem Falle zu; also auch hier § 1666, nicht § 1838. Anzeige der Geburt des unehel. Kindes f. FGG. § 48.

4. D. h. der Vormund hat die Mutter bei der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen sowie dem VG. Anzeige zu machen, falls Einschreiten geboten erscheint § 1689. Vgl. § 1702² Satz 2.

2. Verhältnis des Vaters a) zum Kind. Unterhaltspflicht §. 1708.

Der Vater¹ des unehelichen Kindes ist verpflichtet², dem Kinde³ bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt⁴ zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs⁵ in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen⁶ außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren⁷; die Vorschrift des §. 1603 Abs. 1 findet Anwendung.⁸

I 1571, 1573, 1574, IIa 1596¹, IIb 1686, III 1684. Nr. IV, 864, 893, 895. Prot. IV, 671, 672, 676, 680 bis 682. T. 238 f. Abs. 2 durch RT. angehebt.

1. § 1717. Anerkennung des Kindes (§ 1718) nicht Voraussetzung; auch wenn die Vaterschaft im Wege des Rechtsstreits festgestellt wurde. Vgl. auch BPD. § 644.

2. erzwingbar durch den gesetzl. Vertreter des Kindes, nicht durch die Mutter, vgl. aber § 1716. Verjährung des Anspruchs §§ 194², 197, nicht § 204. Vgl. BPD. §§ 258, 323, 708 Nr. 6. Pfändungsfreiheit BPD. § 850¹ Nr. 2, f. auch § 1408 N. 2. Konkurs des Vaters RD. § 3². Internat. Privatrecht f. a. 21.

3. Das Recht des Kindes entsteht erst mit der Vollendung der Geburt (§ 1), also kein Vollstreckungsrecht vorher E. NZt. 44²⁵¹. Rechte

der Mutter s. §§ 1715, 1716. Da der Unterhaltsanspruch des Kindes eine Angelegenheit ist, die auch die Sorge für die Person des Kindes betrifft, so fällt er in den Rahmen der der Mutter nach § 1707 Satz 2 zustehenden Rechte und Pflichten. Beschwerderecht der Mutter E. RG. 38 A.⁶⁰. Das Kind hat keine Unterhaltspflicht gegen den Vater. Die Abkömmlinge des Kindes haben keinen Unterhaltsanspruch.

4. § 1610. Nicht der väterlichen Lebensstellung entsprechend. Unabhängig von Leistungsfähigkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes. Nicht Einrede des Notbedarfs (anders §§ 1602, 1603), nicht nur notdürftiger Unterhalt. Sonst keine Rechte, keine Pflichten. Die Verwandten des Vaters sind nicht unterhaltspflichtig. Auf die Unterhaltspflicht finden die §§ 519, 529², 829, 843⁴, 844² Anwendung.

5. Später eintretende Gebrechlichkeit bleibt außer Betracht.

6. nicht aus anderen Gründen, insbesondere nicht Bedürftigkeit. Das Kind muß beweisen.

7. wenn nötig, bis zum Tode. Auch bei nur geminderter Arbeitsfähigkeit wird Unterhalt über Abs. 1 hinaus zu gewähren sein.

8. Einrede des Notbedarfs; nur hinsichtl. Abs. 2.

Haftung vor der Mutter §. 1709.

Der Vater ist vor der Mutter¹ und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter² dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes³ gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über.⁴ Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.⁵

I 1571, IIa 1596², IIb 1687, III 1685. R. IV, 879. Prot. IV, 680 bis 682, VI, 301, 302. T. 240.

1. Bgl. § 1606²; unter Umständen allein, insbesondere hat der Vater nicht bloß einen angemessenen Beitrag zu leisten. Kann der Vater den Unterhalt nicht oder nicht ganz reichen, so müssen die Mutter und die mütterlichen Verwandten eintreten, s. § 1601 A. 1; § 1739.

2. Andere Personen nicht. Für solche gelten §§ 677 ff., 812 ff.

3. Im Umfange der §§ 1708, 1711. Sind geringere Unterhaltsaufwendungen von Mutter oder Verwandten gemacht worden, so bekommen sie nur entsprechenden Ersatz, das andere fällt dem Kinde zu.

4. kraft Gesetzes s. § 1607 A. 3.

5. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater geht dem Ersatzansprüche der Mutter und der Verwandten vor. Bgl. auch E. R. 76¹⁹⁴.

Art der Unterhaltsgewährung §. 1710.

Der Unterhalt ist¹ durch Entrichtung einer Geldrente² zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate voranzuzahlen.³ Durch eine Vorausleistung⁴ für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.⁵

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle, auf das Vierteljahr entfallende Betrag.⁶

I 1574, 1576², IIa 1597, IIb 1688, III 1688. M. IV, 898. Prot. IV, 677, 688. D. 241.

1. Andere Regelung nur mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters des Kindes und nach § 1714¹ mit Genehmigung des B.G.S. § 1612¹ Satz 2 gilt nicht.

2. kein Anspruch auf Verpflegung in Haus und Familie des Vaters, Geldleistung: § 1361 U. 4. Geltendmachung im Konkurs R.D. § 3².

3. §§ 760, 1361¹, 1612. Vgl. B.P.D. §§ 258, 323.

4. Vgl. § 1614 U. 2. Vertragsmäßige Änderung der Zahlungsfristen s. § 1714¹.

5. Zwingende Vorschrift, ohne daß, wie § 1614², erneute Bedürftigkeit vorliegen muß. Aber soweit das Vorausgeleistete noch nicht aufgebraucht ist, wird eine Nachforderung ausgeschlossen sein.

Für die Vergangenheit §. 1711.

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit¹ verlangt werden.²

I 1574, IIa 1598, IIb 1689, III 1687. M. IV, 899. Prot. IV, 677, 688. D. 241.

1. unbeschränkt, ohne Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Leistungsfähigkeit oder Dürftigkeit. Aber gegen den Anspruch aus § 1708² ist auch hier die Einrede des Notbedarfs gegeben. Verjährung § 197, nicht § 204.

2. Weder vorherige Verzugsetzung des Vaters erforderlich, noch auf die Ansprüche seit Rechtshängigkeit beschränkt. Anders § 1613.

Abfindungsrecht der Erben §. 1712.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht¹ mit dem Tode des Vaters²; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.³ Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.⁴

I 1575¹, IIa 1599, IIb 1690, III 1688. M. IV, 902. Prot. IV, 677, 684. D. 241.

1. Anders § 1615. Der Anspruch wird Nachlassverbindlichkeit (§§ 1967 ff), also bekommt das unehel. Kind unter Umständen mehr als das eheliche, s. aber Absf. 2.

2. wohl aber mit dem Tode des Kindes, § 1713¹; die Mutter kann ihn nicht geltend machen. Aber §§ 1710², 1709².

3. §§ 2303 ff., vgl. § 262 A. 1. Bei Überschuldung des Nachlasses kein Pflichtteil und keine Abfindung. Das Recht des Erben wird durch die Vereinbarung einer Abfindung nach § 1714 ausgeschlossen, nicht aber dadurch, daß die Unterhaltsquote durch Urteil festgesetzt ist.

4. auch wenn sie nicht alle abgefunden werden; unehel. Kinder, die nicht mehr unterhaltsberechtigt sind, bleiben außer Betracht.

Erlöschten §. 1713.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes¹, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenserlass² wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.³

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu verlangen ist.⁴

I 1574, 1575², IIa 1400, IIb 1691, III 1689. *RR.* IV, 904. *Prot.* IV, 677, 684.

1. § 1615¹. 2. § 1613 u. A. 3. §§ 1615¹, 1710.

4. und soweit er überhaupt noch unterhaltspflichtig ist. Die Mutter oder die mütterl. Verwandten haften als Erben in erster Linie. §§ 1615², 1968, f. auch § 844.

Bereinbarung §. 1714.

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde¹ über den Unterhalt für die Zukunft² oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung³ bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.⁴

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.⁵

I 1576, IIa 1601, IIb 1692, III 1690. *RR.* IV, 905. *Prot.* IV, 677, 684. D. 241.

1. auch dem volljährigen (§ 1708²); auch wenn die Vereinbarung vor dem Prozeßgericht geschlossen wird, *Z. R.* 56³⁹⁰. An keine Form gebunden, vgl. *E. R.* 57³⁸⁹, aber *3PD.* § 794¹ Nr. 5. B. a. 167¹.

2. über Höhe und Art der Leistung, z. B. ob der Unterhalt entgegen § 1710¹ in Natur geleistet werden soll.

3. Verzicht auf Unterhaltsanspruch für die Zukunft, anders § 1614¹. 4. §§ 1828 ff. Zuständigkeit i. *FGG.* §§ 35, 36, 43². Gegen Verweigerung der Genehmigung hat der Vater kein Beschwerderecht, *Z. FG.* 1⁴³. Abfindung über Unterhalt für die Vergangenheit (§ 1711) bedarf der Genehmigung nicht.

5. § 134. Anders § 1614², wonach auch der entgeltl. Verzicht (Abfindung) nicht für die Zukunft entlastet.

b) zur Mutter §. 1715

Der Vater ist verpflichtet¹, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung² und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden³, auch die dadurch entstehenden Kosten⁴ zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.⁵

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben⁶ oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.⁷

I 1577¹ Csg 1, 1578, II a 1602, II b 1693, III 1691. R. IV, 906, 917. Prot. IV, 685 bis 689, V, 144, 145, VI, 308 bis 310. T. 241. a. 21.

1. Unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Mutter. Die Vaterschaft muß feststehen §§ 1717, 1718. Form und Zuständigkeit zur Beurkundung der Vereinbarung s. § 1714 A. 1, 4.

2. GemD. § 137^b. Nicht Unterhalt in Natur, sondern Geldleistung (§ 1710). Nicht bloß innerhalb der Grenzen der Notdurft. Auch wenn die Mutter schon vor Ablauf von 6 Wochen wieder arbeitsfähig ist.

3. auch über sechs Wochen hinaus. Urächlicher Zusammenhang! Auch für die Zeit vor der Niederkunft.

4. Alle durch die weiteren Aufwendungen entstehenden Kosten, z. B. wegen Krankheit, wegen Arbeitslosigkeit, zur Erlangung einer neuen Stellung, wenn die frühere infolge der Schwangerschaft verloren ging. Aber nur Aufwendungen; sonstigen Schaden nicht, also nicht Schadenersatz wegen Verlustes der früheren Stellung. Die Mutter muß beweisen. Wegen der Ersatzpflicht s. § 257. Daneben gegebenen Falles §§ 825, 847², 1300.

5. der Betrag bemißt sich nach der Lebensstellung der Mutter bei regelmäßigem Verlaufe der Entbindung ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit. Sind höhere Kosten erwachsen, so muß die Mutter beweisen. Der Betrag ist zu entrichten, auch wenn besondere Kosten nicht entstanden oder wenn sie von dritter Seite bestritten worden sind. Sicherstellung § 1716¹.

6. Die Verbindlichkeit aus Abs. 1 wird Nachlaßverbindlichkeit, § 1967.

7. Berechnung §§ 187, 188. — Ausnahme von §§ 195, 198. Geltenbmachung im Konkurs R.D. § 3².

c) Sicherstellung §. 1716.

Schon vor der Geburt¹ des Kindes kann auf Antrag der Mutter² durch einstweilige Verfügung³ angeordnet werden, daß

der Vater⁴ den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund⁵ zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.⁶ In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach §. 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.⁷

II a 1603, II b 1694, III 1692. Prot. IV, 685 bis 694. T. 241.

1. Wann vor der Geburt, sagt das Gesetz nicht. Zu beachten, daß vor der Geburt die Empfängniszeit noch nicht feststeht, was für die Behauptung der Vaterschaft von Bedeutung ist. Vgl. auch § 1 A. 5.

2. die hier berechtigt ist, die dem Kinde künftig zufallenden Rechte geltend zu machen. Kein Pfleger für die Leibesfrucht, E. FG. 2¹¹⁶, i. auch § 1912 A. 2. 3. ZPD. § 395, f. A. 7.

4. Materielle Voraussetzung ist die Vaterschaft, prozessuale ist Glaubhaftmachung (ZPD. § 294) der Vaterschaft durch die Mutter. Die Verteidigung des Vaters, z. B. Einrede aus § 1717¹, ist wegen ZPD. § 294 beschränkt.

5. nach Anordnung des Gerichts, das die einstweilige Verfügung erläßt. Nicht der Vater hat die Wahl. Zahlungspflicht tritt nicht vor der Geburt ein.

6. Abwendung der Zwangsvollstreckung vor der Geburt ermöglicht, ZPD. § 713², Hinterlegung a. 144 ff.

7. Vgl. §§ 885¹ Satz 2, 899². Ausnahme von ZPD. §§ 917, 918, 920, 935. Alle sonstigen Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung müssen vorliegen.

d) Beweis der Vaterschaft §. 1717.

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1708 bis 1716 gilt¹, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat², es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.³ Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht⁴, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist⁵, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundert-einundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.⁶

I 1572, 1577², II a 1604, II b 1695, III 1693. W. IV, 883, 908. Prot. IV, 672 bis 680, 861, VI, 302, 303. T. 239.

1. nicht als wirklicher Vater, sondern als unterhalts- und entschädigungspflichtig nach §§ 1708 bis 1716; ihm stehen nicht die Rechte der Vaterschaft zu, s. § 1701 U. 3. S. auch § 1310 U. 5. Die Feststellung der Vaterschaft im Sinne des § 1717 ist nicht Feststellung der Abstammung im Sinne des § 26 PStG., E. RG. 26^{A. 89}, Bay. 7¹¹².

2. Die Vaterschaftsklage im Sinne der U. 1 kann von der Mutter, dem Kinde und von Dritten, die rechtliches Interesse haben, erhoben werden. Es gelten die allg. Prozeßvorschriften, nicht ZPD. §§ 640 bis 643, s. ZPD. § 644. Ist die Bewohnung innerhalb der Empfängniszeit erwiesen, so tritt die gesetzl. Vermutung ein, jedoch ist Beweis des Gegenteils im Umfange des § 1717¹ zugelassen; vgl. ZPD. § 292.

3. Einrede mehrerer Beihälter, durch die die gesetzl. Vermutung entkräftet werden kann. Die Einrede kann nicht vorschützen, wer das Kind nach § 1718 anerkannt hat. Haben mehrere der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt, so ist die Vaterschaft ungewiß; es besteht gegen niemand ein Anspruch.

4. d. h. obgleich der Beklagte die Bewohnung eines anderen innerhalb der Empfängniszeit nachgewiesen hat, haftet er doch, wenn die Mutter beweist, daß aus dieser Bewohnung die Schwangerschaft offenbar unmöglich entstanden sein kann. Andererseits bleibt die bewiesene Bewohnung des Beklagten außer Betracht, wenn der Beklagte beweist, daß aus ihr die Schwangerschaft offenbar unmöglich entstanden sein kann.

5. §§ 1591 U. 4, 1720 U. 3. Beispiel: Die Mutter war zur Zeit der zweiten Bewohnung schon schwanger.

6. s. § 1592¹. Die Ausnahme des § 1592² findet sich hier nicht, weil sie nur im Interesse der Ehelichkeit zugelassen ist.

e) Anerkennung d. Vaterschaft §. 1718.

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt¹ des Kindes in einer öffentlichen Urkunde² anerkennt³, kann sich nicht darauf berufen⁴, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.⁵

IIa 1605, IIb 1696, III 1694. R. IV, 892. Prot. IV, 678 bis 680, 702 bis 704, VI, 303, 304. Z. 240.

1. Die vorher erfolgte Anerkennung hat nur die Bedeutung eines Beweismittels; ebenso die Anerkennung in nicht öffentlicher Urkunde. Anerkennung nach dem Tode des Kindes noch wirksam (für § 1715) E. R. 58⁸⁰². Die Anerkennung ist für das Kind wirksam, auch wenn sie nicht zur Kenntnis des Kindes kommt. Gl. Utl.

2. im Sinne der ZPD. § 415. Vgl. § 1720 U. 4, § 128 U. 3. Öffentliche Beglaubigung genügt nicht, § 129 U. 5. Zuständigkeit Amtsger., Notar; außerdem Standesbeamter, wenn die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung der Eltern erfolgt, FGG. § 167². Landesrechtlich kann die Zuständigkeit noch anderen Behörden oder Beamten übertragen werden, FGG. § 191. Dies ist geschehen: Pr. a. 70 der Standesbeamte, der die Geburt oder die Eheschließung beurkundet, auch wenn die Anerkennung später erfolgt;

B. u. Ba. haben es bei *FGG.* § 167² gelassen; für B. f. *VormC.* v. 19. 1. 00 §§ 9⁶, 51; S. wie Preußen *GeL.* v. 15. 6. 00. § 44; W. wie Preußen a. 267; H. ebenso a. 119; M.Sch. § 222 und M.St. § 220 neben *FGG.* § 167² noch die Behörden, denen die Berrichtungen des *WG.* oder des Nachlassgerichts obliegen; S.W. *AG.FGG.* Art. 9 (Standesbeamte); S.M. a. 23 § 1; S.K.G. a. 45; A. a. 61; Sch.S. a. 52; O. § 19; Sch.R. § 153; R.A.L. *AG.FGG.* § 9 (Standesbeamte); Wa. a. 34; L. § 38; L.L. § 119; Hb. *FGG.* § 12. Diese alle wie Preußen: E.L. wie Pr. *AG.FGG.* § 46.

3. gleichgültig, ob dem Kinde, der Mutter, dem Vormunde, dem *WG.* gegenüber oder einseitig. Anerkennung ist die rechtsgeschäftliche Kundgabe des Willens, daß das Kind als von dem Anerkennenden abstammend gelten solle, *E. Bay.* 10⁴⁷; einseitiges nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, *E. R.* 58³⁸³. Anfechtung wegen Irrtums §§ 119 f., *E. R.* 58³⁴⁸, wegen arglistiger Täuschung § 123. Aber eine solche liegt nicht schon vor, wenn die Mutter wahrheitswidrig den Umgang auch mit anderen Männern leugnet, *E. R.* 58³⁵⁴. Anerkennung durch einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten bedarf der Einwilligung des gesetzl. Vertreters, aber der Standesbeamte darf die Beurkundung der Erklärung nicht ablehnen, wenn die Einwilligung auch noch nicht vorliegt, *E. FG.* 2¹⁸⁸, *Bay.* 2⁵⁴⁹. Wird mit der Anerkennung ein Anerkenntnis der Unterhaltspflicht verbunden, so liegt ein Schuldanerkenntnis nach § 781 vor; letzteres für sich bedarf der öffentlichen Form nicht; Schriftlichkeit genügt. — Handvermerk bei der Geburtsurkunde f. *PStG.* §§ 25, 26. *Bel. d. BR.* 25. 3. 99, § 14. Antragsrecht des Notars *FGG.* § 71.

4. einer späteren Vaterschaftsklage gegenüber.

5. Folge der Anerkennung ist der Verlust der Einrede der mehreren Beihälter; sie begründet nicht die Vaterschaft, *E. R.* 58³⁵⁴, sie hindert den Anerkennenden nicht, die Beivohnung überhaupt zu bestreiten oder die offenbare Unmöglichkeit nach § 1717¹ einzunwenden. Andererseits wird die Anerkennung nicht dadurch ausgeschlossen, daß früher bereits die Vaterschaft eines anderen festgestellt wurde oder daß ein anderer das Kind vorher anerkennt hat; in einem solchen Falle entscheidet nicht die Zeit der Anerkennung und nicht die frühere Eintragung in das Geburtsregister. Die neue Anerkennung wird dort auch eingetragen *E. Bay.* 10⁴⁷.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.*

* Unehel. Kinder können infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch *Ehelichkeitserklärung* die rechtl. Stellung ehel. Kinder erlangen. Erstere tritt kraft Gesetzes mit der Eheschließung der Eltern ein, letztere erfolgt durch einen auf Antrag des Vaters ergehenden Akt der Staatsgewalt. Die Folgen für die Stellung des Kindes sind bei beiden nicht gleich (§ 1719 im Vergleich zu § 1737). Vermerk im Geburtsregister f. *PStG.* § 26 u. *E. FG.* 8¹⁴. Internat. Privatrecht a. 22. Übergangsvorrich a. 209. Pr. a. 71 Rhein. Recht; B. *AG.* a. 105, 111.